

Sitzungsvorlage 138/2021

Flurstück 401/1-401/4, Kreuzstraße 14;

Abbruch Wohnhaus und Garage, Neubau Einfamilienhaus mit einem Stellplatz

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Baulinienplans „Klausenstraße“ aus dem Jahr 1952. Die vorgegebene Baulinie entlang der Kreuzstraße soll mit dem Dachvorsprung um ca. 6,5 m² überschritten werden. Diese Überschreitung fällt in die Zuständigkeit des Landratsamtes. Im Übrigen ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist daher darüber zu entscheiden, ob sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das Bauvorhaben liegt zum Teil in der HQ100- bzw. HQExtrem-Linie. Die Karten stehen für die Gemeinde nicht hochauflösend zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB erteilt.

Sollte das Vorhaben nach genauer Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde die HQ100-Linie betreffen, muss das Bauvorhaben den Anforderungen an einen Hochwasserschutz entsprechend der ausgewiesenen Überflutungsflächen gerecht werden.

CS